

Gesetzblatt

für das Land Österreich

Jahrgang 1838

Ausgegeben am 2. Juli 1938

71. Stück

225. Gesetz: Verlängerung des Gesetzes über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen.

226. Anordnung: Kommissarische Verwalter in der Privatwirtschaft.

227. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über die Zollbehandlung von Waren im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Land Österreich einerseits und Italien andererseits.

228. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über die Umsatzausgleichsteuer von der Einfuhr von Waren nichtdeutschen Ursprungs nach dem Lande Österreich.

225. Gesetz über die Verlängerung des Gesetzes über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen.

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) hat beschlossen:

Artikel I. Der § 14, Abs. 2, des Bundesgesetzes über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen, B. G. Bl. Nr. 30/1937, hat zu lauten:

„Dieses Gesetz tritt an einem vom Reichsstatthalter in Österreich mit Kundmachung zu bestimmenden Tage außer Kraft.“

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft.

Im Namen des Reichs verkünde ich vorstehendes Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seysß-Inquart

226. Anordnung des Reichsstatthalters über kommissarische Verwalter in der Privatwirtschaft.

Im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ordne ich auf Grund des Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen, G. Bl. Nr. 80/1938, folgendes an:

Da die Tätigkeit der kommissarischen Verwalter in den privatwirtschaftlichen Betrieben in einen neuen Abschnitt getreten ist, scheiden am 1. August 1938 alle bisher bestellten kommissarischen Verwalter in privatwirtschaftlichen Betrieben aus ihrem Amte, soweit sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt von dem Staatskommissar in der Privatwirtschaft Parteigenossen Diplomingenieur Walth

berger erneut bestellt werden. Die Abberufung zu einem früheren Zeitpunkt bleibt vorbehalten.

Von allen ausscheidenden kommissarischen Verwaltern wird eine genaue Rechnungslegung gefordert; ohne diese wird keine Entlastung erteilt.

Wer eine Tätigkeit als kommissarischer Verwalter in der Privatwirtschaft ausübt, ohne dazu vom Staatskommissar in der Privatwirtschaft Parteigenossen Diplomingenieur Walth

berger ernannt zu sein, hat seine Tätigkeit sofort einzustellen. Jede von einer anderen Stelle ausgestellte Vollmacht ist ungültig. Wer entgegen dieser Anordnung zu Unrecht weiterhin eine Tätigkeit als kommissarischer Verwalter in der Privatwirtschaft ausübt, wird nach den bestehenden Vorschriften bestraft.

Zur Bestellung der kommissarischen Verwalter sind ausschließlich der Staatskommissar in der Privatwirtschaft Parteigenosse Diplomingenieur Walth

berger und die von ihm beauftragten Stellen zuständig.

Wien, den 2. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seysß-Inquart

227. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über die Zollbehandlung von Waren im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Land Österreich einerseits und Italien andererseits vom 10. Juni 1938 bekanntgemacht wird.

Der Reichsminister des Auswärtigen hat auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I

§. 162) verordnet, daß das in Berlin am 28. Mai 1938 unterzeichnete Abkommen über die Zollbehandlung von Waren im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Land Österreich einerseits und Italien andererseits mit Wirkung vom 28. Mai 1938 ab vorläufig angewendet wird.

„Der deutsche Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Juni 1938.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Abkommen

über die Zollbehandlung von Waren im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Land Österreich einerseits und Italien andererseits.

Die Deutsche Regierung und die Italienische Regierung haben folgendes vereinbart:

Artikel 1. Jede noch bestehende, von Italien gewährte Präferenzialzollbehandlung der Waren österreichischer Herkunft und österreichischen Ursprungs wird vom 1. Juli 1938 ab außer Kraft treten.

Artikel 2. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Zollgrenze zwischen dem Land Österreich und dem übrigen Deutschen Reich aufgehoben wird, werden die in den Anlagen A und C zum Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Österreich und Italien vom 28. April 1923 vereinbarten Zollsätze aufrecht erhalten. Vom Tage der Aufhebung der Zollgrenze ab werden Tarife A und B zum Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1925 *) mit den aus den Anlagen a, b und c ersichtlichen Ergänzungen auch für das Gebiet des Landes Österreich gelten.

Artikel 3. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Rom ausgetauscht werden. Es tritt am zehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die beiden Regierungen werden es indessen vom heutigen Tage ab vorläufig anwenden.

Geschehen in Berlin, in je zwei Urschriften in deutscher und italienischer Sprache am 28. Mai 1938.

Joachim von Ribbentrop

B. Attolico

Carl Clodius

A. Giannini

*) Reichsgesetzbl. 1925 II S. 1021.